KREISSTADT ESCHWEGE

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Kreisstadt Eschwege

Inhalt:

I. Überlassung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte 2
§ 1 Obdachlosenunterkünfte 2
§ 2 Zweckbestimmung 2
§ 3 Nutzungsverhältnis 2
§ 4 Beginn und Ende der Nutzung 2
§ 5 Nutzung der überlassenen Räume 3
II. Einschränkungen und Verbote 3
§ 6 Pflichten der Nutzer/innen 3
§ 7 Verbot der unerlaubten Aufnahme von weiteren Personen 3
§ 8 Verbot von Tierhaltung 3
§ 9 Sonstige Verbote 4
§ 10 Betreten der Unterkünfte 4
§ 11 Rückgabe der Unterkunft 4
§ 12 Instandhaltung der Unterkünfte 4
§ 13 Haftung 5
§ 14 Verwaltungszwang 5
III. Gebühren 5
§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner/in 5
§ 16 Bemessung und Fälligkeit der Nutzungsgebühr 5
IV. Schlussbestimmungen 6
§ 17 Ordnungswidrigkeiten 6
§ 18 Inkrafttreten 6

Aufgrund der § 5 und § 51 Nr. 6, Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit § 1, § 2 und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) In der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 29. Februar 2024 folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Kreisstadt Eschwege beschlossen:

I. Überlassung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Kreisstadt Eschwege unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Kreisstadt Eschwege zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte. Zu diesen zählen auch Räumlichkeiten, die für diese Zwecke angemietet werden.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren, anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Nutzer/innen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Kreisstadt Eschwege.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet:

a) durch schriftliche Verfügung der Kreisstadt Eschwege mit Datumsbenennung,
b) durch freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die Nutzer/innen,

(3) Eine den Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit der Nutzer/innen ist der zuständigen Stelle der Kreisstadt Eschwege vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klar zu stellen, dass die Abwesenheit nur vorübergehend ist. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von vier Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben und das Nutzungsverhältnis von Seiten der Nutzer/innen beendet wurde. In diesem Falle werden noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände zwecks Abholung zwei Wochen untergestellt und anschließend entsorgt.
Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Nutzer/innen. Sofern vorhandene Gegenstände noch zu verwerten sind, erfolgt eine Veräußerung. Gewinne aus Veräußerungen werden nach Abzug der Kosten auf Antrag erstattet.

(4) Die Kreisstadt Eschwege kann aus sachlichen Gründen, insbesondere in Konfliktfällen zwischen den Bewohnern oder bei erforderlichen baulichen Maßnahmen, innerhalb der Obdachlosenunterkünfte jederzeit Umsetzungen vornehmen. Die Umsetzung wird dem Nutzer / der Nutzerin durch den Fachbereich Ordnungswesen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Nutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Begründete Ausnahmen hiervon können mit schriftlicher Einwilligung der Kreisstadt Eschwege, Fachbereich Ordnungswesen, zugelassen werden.

(2) Veränderungen (z. B. technischer oder baulicher Art) an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung durch den Fachbereich Ordnungswesen der Kreisstadt Eschwege vorgenommen werden. Die eigenmächtige Anfertigung von Zusatzschlüsseln und das eigenmächtige Einräumen von Möbelgegenständen für die Unterkunft ist untersagt.

(3) Die Kreisstadt Eschwege kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzer/innen beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen lassen.

II. Einschränkungen und Verbote

§ 6 Pflichten der Nutzer/innen

Die Nutzer/innen sind verpflichtet,

a) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
b) die zuständige Stelle unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. an den technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
c) die von der zuständigen Stelle für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten,
d) bei Abwesenheit über eine Woche die zuständige Stelle vorher zu benachrichtigen,
e) die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.

Kommen die Nutzer/innen diesen Pflichten nicht nach und sind die Schäden auf deren Fehlverhalten zurückzuführen, können die dadurch erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzer/innen durchgeführt werden.

§ 7 Verbot der unerlaubten Aufnahme von weiteren Personen

(1) Den Nutzerinnen/Nutzern ist es ausdrücklich untersagt, in die Unterkunft Personen aufzunehmen, die nicht eingewiesen sind. Hierzu zählen auch Personen, deren Antrag auf nachträglichen Zuzug (Einweisung) nicht genehmigt wurde.
Eine Genehmigung bedarf der Schriftform. Gäste dürfen maximal eine Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor angezeigt wurde.

(2) Absatz 1 trifft insbesondere auf Kinder und andere Angehörige von obdachlosen Nutzerinnen/Nutzern zu, deren Einweisung in die Obdachlosenunterkunft aufgrund ihrer Volljährigkeit oder aus anderem Grunde unterblieb bzw. aufgehoben wurde.

§ 8 Verbot von Tierhaltung

(1) Es ist untersagt, Tiere, gleich welcher Art und Rasse, in die Räume der Obdachlosen-unterkünfte einzubringen sowie dort zu halten. Dies gilt auch für bisher schon von den Nutzerinnen/Nutzern gehaltenen Tiere. Diese sind bei Umsetzung innerhalb der Obdachlosenunterkunft anderweitig unterzubringen.

(2) Falls Tiere bei neuen Nutzerinnen/Nutzern vorhanden sind, müssen diese vor Bezug einer Unterkunft anderweitig untergebracht werden.

(3) In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Tierhaltung aus medizinischen Gründen erforderlich ist, kann den Nutzerinnen/Nutzern eine Genehmigung zur Haltung eines bestimmten Tieres erteilt werden. Diese wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen die Pflichten aus § 6 dieser Satzung verstoßen wird.

§ 9 Sonstige Verbote

Den Nutzerinnen/Nutzern der Obdachlosenunterkünfte, ihren Besucherinnen/Besuchern und allen anderen Personen ist es untersagt:

a) außerhalb der von ihnen angemieteten Stellplätze auf dem Gelände der Notunterkünfte Personenkraftwagen bzw. Pkw-Anhänger und Fahrräder abzustellen; Kraftfahrzeuge, die zum Betrieb eines Gewerbes genutzt werden (z. B. Kleinlaster, Pickups und ähnliche Gefährte), dürfen nicht auf dem Gelände abgestellt werden,
b) nicht zugelassene Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger auf angemieteten Stellplätzen zu belassen bzw. abzustellen,
c) sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abzustellen,
d) Kraftfahrzeuge auf dem Gelände zu waschen,
e) an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und/oder Ölwechsel auf dem Gelände vorzunehmen,
f) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen vorzunehmen,
g) eine eigenmächtige Auswechslung von Schlössern bzw. Schließzylindern vorzunehmen,
h) Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände (bspw. Fahrräder) in Treppenhäusern, Hausfluren und Balkonen wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege zu lagern.
i) das Konsumieren von Alkohol und Drogen
j) zu Rauchen

§ 10 Betreten der Unterkünfte

(1) Die Beauftragten der Kreisstadt Eschwege sind nach rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, die Unterkünfte werktags zwischen 07:00 und 19:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug oder bei Einweisung weiterer Personen kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die zuständige Stelle hält für diesen Zweck Eingangsschlüssel der Unterkünfte bereit.

(2) Die Landespolizei ist ebenfalls berechtigt, die Unterkünfte unter Beachtung der unter Absatz 1 genannten Punkte zu betreten.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die überlassenen Abstell-bzw. Nebenräume vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel (auch die eventuell widerrechtlich angefertigten) sind den Beauftragten der zuständigen Stelle auszuhändigen.

§ 12 Instandhaltung der Unterkünfte

Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Kreisstadt Eschwege, Fachbereich Ordnungswesen.

§ 13 Haftung

(1) Die Nutzer/innen haften der Kreisstadt Eschwege für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.
Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Nutzer/innen in der Unterkunft aufhalten, haften die Nutzer/innen.

(2) Schäden und Verunreinigungen kann die Kreisstadt Eschwege auf Kosten der Verursacher/innen beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Die Kreisstadt Eschwege haftet den Nutzerinnen/Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 14 Verwaltungszwang

Räumen die Nutzer/innen die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung vorliegt, kann die Verfügung ohne weitere Ankündigung durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden.

III. Gebühren

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner/in

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Obdachlosenunterkünften bzw. der für diesen Zweck angemieteten Räume erhebt die Kreisstadt Eschwege Nutzungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Kreisstadt Eschwege.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der vorgenannten Räumlichkeiten untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft nach Maßgabe dieser Satzung gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 16 Bemessung und Fälligkeit der Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben und entsteht zum 1. eines Monats, in dem in die jeweilige Unterkunft eingewiesen wurde.

(2) Ist die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt worden, entsteht für diesen Zeitraum eine anteilmäßige Gebührenschuld, und zwar mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft für den Rest des Monats; entsprechendes gilt bei Auszug.

(3) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungs- und Umsetzungsverfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr für den 1. Monat wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 15. eines jeden Folgemonats, fällig.
(4) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die Nutzer/innen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

1. trotz des Verbotes in § 5 Absatz 1 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
2. trotz des Verbotes in § 7 Personen bzw. Besucher/innen in der Unterkunft ohne Anzeige oder entsprechende Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Stelle aufnimmt und bei sich übernachten lässt,
3. trotz des Verbotes in § 8 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Kreisstadt Eschwege hält,
4. trotz des Verbotes in § 9
- außerhalb der anzumietenden Stellplätze Pkws und Pkw-Anhänger abstellt,
- Kraftfahrzeuge, die zum Betrieb eines Gewerbes benötigt werden, abstellt,
- auf dem Gelände der Notunterkünfte nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände abstellt bzw. die dort untersagten Tätigkeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt,
- in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten vornimmt bzw. eigenmächtig die Schließanlage verändert;
- die Fluchtwege durch Abstellung von Möbeln, Kleidern und sonstigen Gegenständen in Treppenhäusern und Hausfluren versperrt.
5. trotz der Bestimmungen des § 10 die Bediensteten der Kreisstadt Eschwege den Zugang zu den Unterkünften verweigert. Einer Verweigerung ist gleichgestellt, wenn die Nutzer/innen der Obdachlosenunterkunft trotz vorheriger Ankündigung zu dem vereinbarten Termin nicht erscheinen,
6. trotz des Gebotes in § 11 die Räumlichkeiten bzw. die überlassenen Abstell- und Nebenräume bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen und/oder Abfällen hinterlässt,
7. trotz des Gebotes in § 11 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel, auch eventuell widerrechtlich angefertigte, nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei der Hausmeisterin/beim Hausmeister oder der zuständigen Stelle abgibt.

(2) Diese Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße und das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 06.03.2024

KREISSTADT ESCHWEGE

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

gez. Große
Erster Stadtrat